

Beschärftes

ESSEN

Worin das

Abschneiden, Abhauen und
die Beschädigung der jungen
anwachsenden

ESSEN

Ben

harter Strafe

verboten wird.

De Dato Berlin, den 21. Maji 1739.

ESSEN

Gedruckt bey Johann Friderich Spiegeln, Königl. Preussif. Pom-
merschen Regierungs-Buchdrucker.



Nachdem Sei- ne Königliche

Majestät in Preussen ꝛ. Un-
ser allergnädigster Herr, höchst miß-

fällig wahrgenommen, daß Dero unterm 15. Augusti 1722. ergangenem und publicirtem Edict, worin das Abschneiden und Abhauen junger Eichen aus Landes-väterlicher Vorsorge ernstlich verboten worden, bisher nicht überall gehörig nachgelebet sey, sondern sich hin und wieder boshafte Leute gefunden, so die im schönsten Wachsthum gestandenen jungen Eichen ruiniret: Als haben höchst gedachte Se. Königl. Majestät nöthig erachtet, solches Edict zu erneuern und zu schärfen. Sie setzen, ordnen und wollen demnach hiermit und in Kraft dieses auf das ernstlichste und nachdrücklichste, daß niemand, er sey wer er wolle, sich unterstehen soll, weder in Dero noch Adelichen oder Städte-Holkungen an jungen aufwachsenden Eichen sich zu vergreifen, und solche zu Peitschen-Stöcken oder sonst abzuschneiden, abzuhauen, oder auf andere Art zu beschädigen. Im Fall sich aber dennoch jemand unterstehen würde, wieder dieses erneuerte Königliche ernstliche Verbot zu handeln, und dergleichen junge Eichen abzuschneiden, abzuhauen, oder sonst zu beschädigen und zu verderben; So

soll

soll derselbe, wann er ein Amts-Adelicher oder Stadt-Eigenthums-Untertthan, oder auch ein schlecht conditionirter Bürger, als etwa ein Tagelöhner oder dergleichen aus der Stadt ist, nach Befinden der Umstände und Proportion des Verbrechens angehalten werden, solchen Frevel auf gewisse Tage durch Hand-Arbeit bey den Amts-Vorwercken oder in dem Forst mit Stell-Stetten auszuhauen, Graben ziehen, Ausschneitelung junger Eichen, Brennholz schlagen, Auflesung der Steine von den Aeckern ic. zu verbüssen, dergestalt, daß eine dergleichen abgeschnittene oder verwüstete junge Eiche Ein Athlr. bis Ein Athlr. Acht Gr. geschätzt werde, und der Verbrecher zum erstenmahl nach solcher Proportion die nach dem Fuß des sonst gewöhnlichen Tage-Lohns betragenden Tage über dergleichen Arbeit bey den Vorwercken oder in dem Königlichen Forst, und zwar unentgeltlich, jedoch aber fleißig und nicht faulenzend bey seiner eigenen Kost verrichten müsse; auf gleiche Art sind die Verbrecher in den Adelichen und Städte-Holzungen von den Obrigkeiten zu bestrafen: Bey wiederholtem Verbrechen aber soll die Strafe verdoppelt, nicht minder solches überhaupt bey allen Forst-Verbrechen beobachtet, und wegen dergleichen Leute die Strafe darnach eingerichtet, und bey jedem Amte in den Rechnungen, wie solches geschehen, deutlich angezeigt werden.

Wann aber wieder Verhoffen ein oder ander bemittelter Bürger aus den Städten, oder auch etwa ein Reisender sich gelüsten liesse, junge anwachsende Eichen abzuschneiden, abzuhauen, oder zu verderben, soll derselbe für jedes Stück Zwen bis Drey Athlr. zur Strafe erlegen, auch nach Befinden der Umstände und sonderlich bey wiederholtem Verbrechen noch härter bestrafet, auch gleichfals in den Rechnungen mit Benennung der Personen, so die Strafe erlegen müssen, aufgeführt werden; gestalt mehr allerhöchst gedachte Seine Königliche Majestät solche Verwüstung Dero eigenen, ingleichen der Adelichen und Städte-Mast-Holzungen mit allem Ernst und Nachdruck gesteuert, und vielmehr die Mast-Holzungen in Dero Landen, der Posterität und dem gemeinen Wesen zum Besten, in gutes Aufnehmen gebracht wissen wollen. Sie befehlen demnach jeden Orts Beamten, Forst-Bedienten, auch Land- und andern Ausreutern, nicht minder, allen Dero getreuen Untertthanen hierdurch gnädigst jedoch ernstlich, auf dergleichen Freveler ein wachendes Auge zu haben, und wann sie jemand in solchem schädlichen Beginnen betreffen, den Thäter, wofern er bekant ist und der Orten zu Hause gehöret, er sey wer er wolle, ohne Ansehung der Person zu pfänden, selbigen auch bey Ablieferung des Pfandes in das nächste Amt oder in die nächsten Gerichte zur gebührenden Bestrafung anzuzeigen; oder im Fall der Thäter unbekant, auch im Lande nicht angesessen wäre, sich

sei-

seiner Person zu bemächtigen, und ihn in das nächste Amt oder Gericht zu liefern; massen ein jeder sich solcher Abschneidung und Abhauung der jungen Eichen bey empfindlicher Strafe und Ersetzung des Schadens, auch aller dabey verursachten Unkosten, wovon derjenige, so den Thäter angehalten und ins Amt oder die Gerichte geliefert hat, ebenfalls einen Antheil bekommen soll, gänzlich enthalten muß.

Damit sich auch niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll dieses erneuerte und geschärfte Edict nicht allein überall in den Städten und auf den Dörfern an öffentlichen Orten angeschlagen und ausgehangen, sondern auch von den Kanzeln nach der Predigt abgelesen, und alle Viertel Jahr solches öffentliche Ablesen wiederholet, auch mit gehörigem Nachdruck darüber gehalten werden.

Urkundlich unter Seiner Königlichen Majestät höchst eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 21. May 1739.

Fr. Wilhelm.



F. v. Görne. A. D. v. Bierck. F. W. v. Happe. A. F. v. Boden.